

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 192/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des technischen Zeichners Farid B. [REDACTED],
[REDACTED], K[REDACTED]straße [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigter: Klägers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].
[REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln.

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maas, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

in der Sitzung vom 9. Juli 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 10. März 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die vom Kläger eingelegte "Beschwerde" ist zwar als sofortige Beschwerde nach § 519 Abs. 2 ZPO, § 209 Abs. 1 BEG statthaft. Sie ist als solche auch ordnungsgemäß eingelegt worden. Jedoch ist sie unbegründet. Das Berufungsgericht hat mit dem angefochtenen Beschluß die vom Kläger selbst eingelegte Berufung vom 27. Februar 1968 mit Recht als unzulässig verworfen, weil für ihn vor dem Oberlandesgericht Anwaltszwang besteht (§ 73 ZPO, § 224 Abs. 2 BEG). Die hiergegen vorgebrachten Einwendungen sind nicht stichhaltig.

- 3 -

Über den in der Beschwerdeschrift zugleich enthaltenen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird zunächst das Oberlandesgericht zu entscheiden haben.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG.

Kai

Bökelmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)